

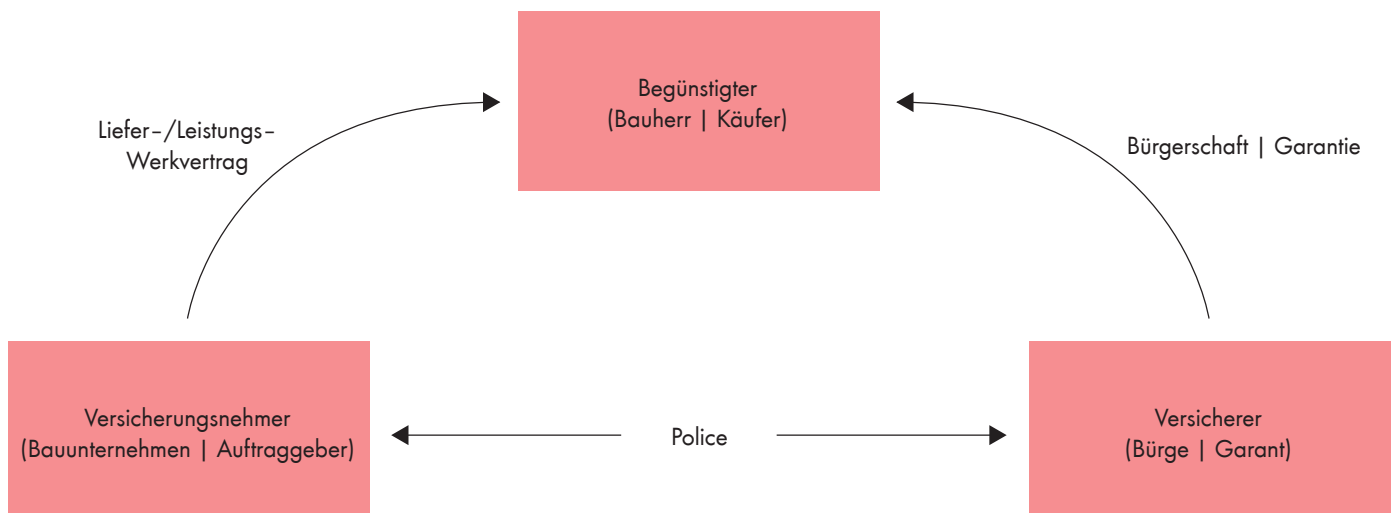
«GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

## BAUGARANTIEVERSICHERUNG

Wer Aufträge vergibt, verlangt bereits vorgängig Sicherheiten für Ansprüche bei nicht korrekter Auftragerfüllung. Diesem Anspruch wird die Baugarantiever sicherung gerecht. Sie leistet Garantien sowie Bürgschaften und stellt somit die Haftung für verschiedene Zwecke sicher.

Die Baugarantiever sicherung ist eine allseits akzeptierte Alternative zur Bankgarantie. Der Auftragnehmer kann dem Geschäftspartner die geforderte Sicherheit bieten, ohne dazu bei seiner Hausbank die Kreditlinie (Kontokorrentlimite) zu beanspruchen und seine Liquidität zu beeinträchtigen.



### SOLIDARBÜRGSCHAFT

Anzahlungsgarantien und Werkgarantien werden meistens als Solidarbürgschaften gemäss Art. 492ff OR ausgestellt. Der Auftraggeber wendet sich bei einer Garantieleistung direkt an den Versicherer. Diese Garantie setzt einen Leistungsrückstand und die erfolglose Mahnung beim Unternehmer.

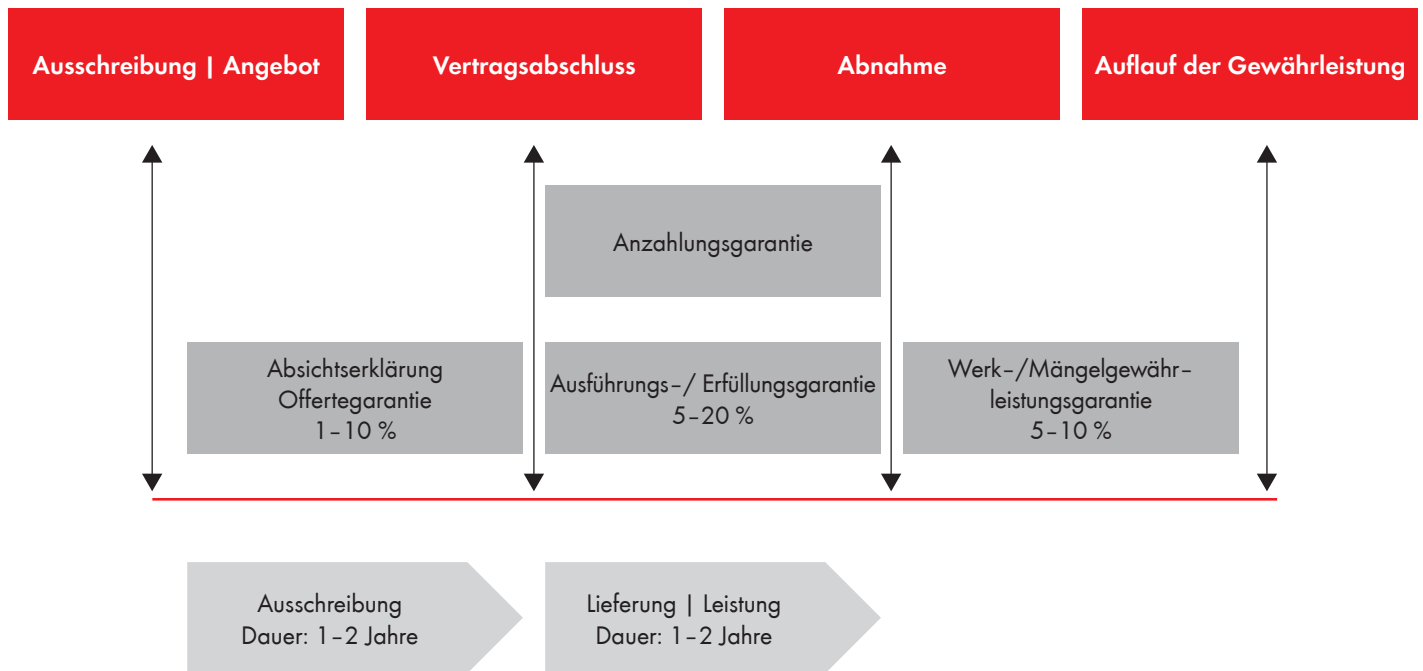
### ABSTRAKTE GARANTIE

Bei der Offertgarantie und Erfüllungsgarantie verlangt der Auftraggeber häufig eine abstrakte Garantie. Die vielfach auch auf 1. Verlangen oder auch 1. Anforderung bezeichnete Garantie, ist ein unwiderrufliches Versprechen, dem Garantieempfänger (Auftraggeber) auf dessen erstes Verlangen hin, einen bestimmten Betrag zu bezahlen (OR 111). Es besteht keine Einredemöglichkeit, und daher genießt der Auftraggeber aus dieser Garantie eine sehr starke Stellung.

# «GEMEINSAM DIE ZUKUNFT GESTALTEN»

IHR UNTERNEHMEN IST UNS WICHTIG

## Zeitlicher Ablauf bei Bürgschaften und Garantien



### OFFERTGARANTIE

Sichert Ansprüche ab, wenn der Auftragnehmer den Vertrag nach Zuschlagserteilung nicht abschliesst und die Bedingungen gemäss Ausschreibung nicht erfüllt. Sie deckt auch die Mehrkosten einer allfälligen Neuvergabe des Auftrages.

### ANZAHLUNGSGARANTIE

Sichert Ansprüche ab, wenn der Auftragnehmer Anzahlungen oder Vorauszahlungen trotz ausbleibender Ausführung nicht zurückerstattet.

### ERFÜLLUNGSGARANTIE

Sichert Ansprüche ab, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht richtig erfüllt (terminlich, fachlich etc.). Sie wird namentlich in Anspruch genommen, wenn der Auftragnehmer

- den Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt
- unberechtigt vom Vertrag zurücktritt
- nicht in der Lage ist, den Auftrag fertig auszuführen (z.B. bei Konkurs)
- die Ausführung des Auftrages ablehnt

### WERKGARANTIE (MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG)

Sichert Ansprüche ab, wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt und Mängel während der Garantiezeit nicht behebt. Sie deckt die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme durch ein Drittunternehmen.

Kleine Werkgarantien können schnell und unkompliziert selber ausgestellt werden. Diese Form nennt man Norm-Garantiescheine.